

Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

Zeile		Stand:	Juni 2000
1	Anwesenheitstage pro Person und Jahr		
2	Tage/Jahr		365,00
3	abzüglich Sonntage	52,00	
4	Samstage	52,00	
5	Feiertage an Wochentagen, durchschnittlich	10,00	
6	Zwischensumme	114,00	251,00
7			
8	abzüglich Ausfälle durch Krankheit, Kur	13,75	
9	<u>Urlaub u. ganztägige Dienstbefreiung</u>	31,80	
10	Zwischensumme	45,55	205,45
11			
12	Anwesenheitstage [Tage/(Person*Jahr)]		205,45
13			
14	Tägliche Arbeitszeit	alte BL	neue BL
15	Wochenarbeitszeit ab 01.04.1990 / Stunden/Woche	38,50	40,00
16	bei 5 Tagen / pro Woche = Stunden/Tag	7,70	8,00
17	= Minuten/Tag	462,00	480,00
18			
19	Jahresarbeitszeit (durchschnittliche Anwesenheit)	alte BL	neue BL
20	(Anwesenheitstage x tägliche Arbeitszeit)		
21	Stunden/(Person*Jahr)	1.581,97	1.643,60
22	gerundet	1.580,00	1.640,00
23	Minuten/(Person*Jahr)	94.917,90	98.616,00
24	gerundet	94.900,00	98.600,00

Anmerkungen

- Im Vergleich zu früheren Berechnungen wurden berücksichtigt:
 - der Wegfall eines Feiertages in Zeile 5 (soweit dies nicht anwendbar ist, müßte die Rechnung angepaßt werden)
 - der Wegfall freier Tage in Zeile 9.
- Die Zahl von Feiertagen ist ein Durchschnittswert für das Bundesgebiet, die tatsächliche Zahl von Feiertagen, die auf sonst arbeitspflichtige Wochentage fallen, ist je nach Bundesland und Region unterschiedlich und kann bei der Rechnung berücksichtigt werden.
- Soweit abweichende örtliche Werte vorliegen, gehen sie vor.
- Die Rechnung entspricht den Vorgaben des BMI-Handbuches für die Personalbedarfsermittlung in der Bundesverwaltung, 2. Aufl., 1995, die sich wiederum auf die KGSt beziehen, sowie den Personalkostentabellen für die Bundesverwaltung (früher vom BMI herausgegeben, jetzt vom BMF fortgeführt).
- Allerdings wurden die Ergebnisse **gerundet**. Denn die Ergebnisse können nicht genauer sein als die Ausgangswerte, die in die Rechnung eingehen.
- Ferner wurden die Maßeinheiten ergänzt.

Das Ergebnis ist ausschließlich die **Anwesenheitszeit**, für die Ermittlung des Personalbedarfs sind ggf. zusätzliche Abzüge für die persönliche Verteilzeiten erforderlich, wenn und soweit diese nicht in den Fallzeiten enthalten sind. Vgl. dazu im einzelnen die Anmerkungen des Bundesrechnungshofs, zitiert im o.a. Handbuch des BMI, die auch generell für die öffentliche Verwaltung anwendbar sind,